

Satzung der Stadt Bad Segeberg für den „Beirat für Menschen mit Behinderungen“

Auf Grund des § 4 i.V. m. § 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Bad Segeberg vom 12.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Bad Segeberg bildet nach § 47d GO einen Beirat für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Stadtvertretung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt Bad Segeberg fördern und unterstützen den Beirat für Menschen mit Behinderungen in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates berücksichtigen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates nimmt nach Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Fachausschüsse teil, das Wort verlangen und Anträge stellen in Angelegenheiten und Belangen von Menschen mit Behinderungen. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte.
- (5) Der Beirat gibt einmal im Jahr vor der Stadtvertretung einen Bericht über seine Tätigkeit und Vorhaben ab.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Art. 29 hat folgende Aufgaben im Bereich der Stadt Bad Segeberg:

- (1) Vertretung der Belange der in Bad Segeberg lebenden Menschen mit Behinderungen gegenüber der Öffentlichkeit, der Stadtvertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung.
- (2) Beratung der Themen und Beschlüsse der Stadtvertretung, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Dazu soll der Beirat Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, bevor die Themen in den Fachausschüssen bzw. im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss beraten werden.
- (3) Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen – durch Anfragen und Empfehlungen gegenüber den Fachausschüssen, dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss und der Verwaltung.
- (4) Er ist Ansprechpartner für die Menschen mit Behinderungen in Bad Segeberg und pflegt den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Behindertenarbeit in Bad Segeberg und den anderen Beiräten der Stadt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Damit der Beirat die Angelegenheiten und Belange der Menschen mit Behinderungen umfassend vertreten und repräsentieren kann, setzt der Beirat sich zusammen aus:
 - 6 Vertreter-/innen der Gruppen von Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in der Stadt Bad Segeberg. Diese Mitglieder können durch eine Assistentin/einen Assistenten unterstützt werden.
 - Je eine Vertreterin/ein Vertreter von Eltern und eine Vertreterin/ein Vertreter von Ehepartnern von Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in der Stadt Bad Segeberg.

- 3 Vertreter/-innen der örtlichen Wohlfahrtsverbände (u.a. AWO, SoVD und Lebenshilfe) mit Sitz in der Stadt Bad Segeberg

Folgende 6 Gruppen von Menschen mit Behinderung sollten im besten Fall durch je ein Mitglied mit Behinderung im Beirat vertreten sein.

- Körperbehinderte Menschen
- Seelisch behinderte / psychisch kranke Menschen
- Geistig behinderte/lernbehinderte Menschen
- Blinde und sehbehinderte Menschen
- Gehörlose und schwerhörige Menschen
- Chronisch kranke Menschen

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihr/Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie/Er ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Sie/Er kann sich vertreten lassen.

§ 4 Wahl, Wahlzeit, Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Vertreter/-innen der Gruppen von Menschen mit Behinderungen werden von den Selbsthilfeorganisationen, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften vorgeschlagen oder im Falle der schriftlichen Bewerbung nach Aufruf über die Tagespresse -bei der Neugründung von dem Behindertenbeauftragten/der Behindertenbeauftragten mit Unterstützung- von der Stadtverwaltung ausgewählt und der Stadtvertretung zur Wahl vorgeschlagen.
- (2) Die Wahlzeit entspricht der der Stadtvertretung. Der alte Beirat bleibt bis zur Neubesetzung im Amt.
- (3) Die Besetzung eventuell freiwerdender Stellen erfolgt durch die ursprünglich entsendenden Gruppen. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5 Vorsitz / Beisitzende

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Zusätzlich zu der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wählt der Beirat aus seiner Mitte zwei Beisitzende, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend unterstützen.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Soweit nicht anders bestimmt ist, werden Beschlüsse des Beirates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% der Beiratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Beirat obliegt dem Sachgebiet Soziales der Stadt Bad Segeberg.

§ 8 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

§ 9 Haushaltsmittel

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Bad Segeberg gewährten Haushaltsmittel. Über die Verwendung ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bad Segeberg, den 09.12.2019

gez.

L.S.

Dieter Schönfeld

Bürgermeister